

Gruppe „Volksabstimmung“ im Kreistag Rhein-Sieg



**Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit**

An den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Siegburg, den 12. 06. 2024

Anfrage: Umsetzung des § 5 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im Rhein-Sieg-Kreis und in den dem Kreise angehörenden Städten und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

eine größere Anzahl von Personen mit unterschiedlichem rechtlichen Status der Aufnahme befindet sich in den unserem Kreis angehörenden Städten und Gemeinden. Zur Anzahl und Struktur der Anzahl und Verteilung nach deren rechtlichen Status haben wir unlängst im Kreis und durch unsere Fraktion im Stadtrat von Troisdorf für die Stadt Troisdorf eine entsprechende Anfrage gestellt, die von Ihnen freundlicher Weise konkret und erschöpfend beantwortet wurde.

Die heutige Anfrage bezieht sich auf die Umsetzung des § 5 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Dort wird folgendes geregelt:

„(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.“

Die Regelung erleichtert sicher die Erlernung der deutschen Sprache und ist sicherlich ebenfalls geeignet, die Integration integrationswilliger Personen zu fördern.

Unsere Fragen:

1. Inwieweit wird diese Empfehlung des Gesetzgebers im Rhein-Kreis-Kreis umgesetzt?
2. Ist bekannt, inwieweit diese Empfehlung des Gesetzgebers in den dem Rhein-Kreis-Kreis angehörenden Städten und Gemeinden (außer der Stadt Troisdorf) umgesetzt wird?
3. Wie viele Leistungsberechtigte werden im Rhein-Sieg-Kreis eingesetzt?
4. Wie viele Leistungsberechtigte werden in den dem Rhein-Kreis-Kreis angehörenden Städten und Gemeinden (außer der Stadt Troisdorf) eingesetzt? Wenn keine Daten zur Beantwortung dieser Frage zur Verfügung stehen: wie wird die Kontrolle der Ausführung des vorstehenden Gesetzes vom Kreis ausgeführt? Wenn die Kontrolle nicht durch den Rhein-Sieg-Kreis ausgeführt wird – wer ist für die Kontrolle der Umsetzung des Gesetzen auf kommunaler Ebene zuständig?

Gruppe “Volksabstimmung“ im Kreistag Rhein-Sieg

Gneisenaustraße 52c * 53721 Siegburg

Tel./Fax: 0 22 41 - 5 28 30 * E-Mail: gruppe-volksabstimmung-RSK@gmx.de

5. Bestehen Daten in welchen Bereichen diese Personen eingesetzt werden?
6. Da sicherlich viele gemeinnützige Träger keine Kenntnis von dieser Regelung haben: wurden von der Kreisverwaltung Schritte unternommen, um die in Frage kommenden Träger wie z. B. Sport- und Kulturvereine über diese Möglichkeit zu unterrichten?
7. An welche Stelle können sich interessierte gemeinnützige Träger im Rhein-Sieg-Kreis zur Vermittlung von geeigneten Personen wenden?

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Fleck

Dr. Helmut Fleck
Kreistagsabgeordneter - Volksabstimmung -



Dr. Edward von Schlesinger
Kreistagsabgeordneter